

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus
Kloster 2
78713 Schramberg - Heiligenbronn
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Rottweil
Olgastraße 6
78628 Rottweil
(Leistungsträger)

für die Einrichtung
Kinder- und Jugendhilfe der
Stiftung St. Franziskus
Tulastraße 8
78052 Villingen-Schwenningen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Notfallunterbringung zur Vermeidung von
Obdachlosigkeit von unbegleiteten minderjährigen
Ausländern (UMA)
Jugendwohngemeinschaft Carlo

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **28.01.2025** werden für das Leistungsangebot

Notfallunterbringung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) Jugendwohngemeinschaft Carlo

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen

183,77 € / pro 365 BT

Investitionsbetrag:

24,95 € / pro 365 BT

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

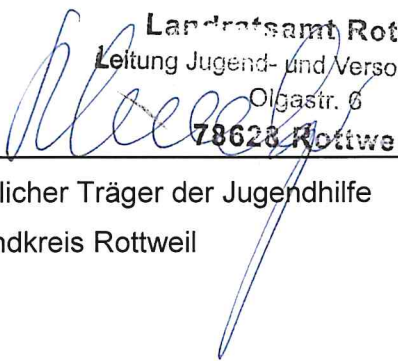
Die Vereinbarung gilt ab 28.01.2025.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.07.2025.

Villingen-Schwenningen / 28.01.2025

Für den Leistungsträger

Für den Leistungserbringer


Landratsamt Rottweil
Leitung Jugend- und Versorgungsamt
Olgastr. 6
78628 Rottweil

Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Rottweil


Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus

